

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Rickert (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 sowie 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), und des § 45 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rickert in ihrer Sitzung am 08.06.2026 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaldebuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach Nr. 19 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile den Eigentümern der anliegenden Grundstücke in der Frontlänge ihrer Grundstücke auferlegt, unabhängig davon, ob das Grundstück mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegt:
 - a) Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) Randstreifen (Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs sowie unbefestigte oder befestigte Flächen)
 - c) begehbarer Seitenstreifen,
 - d) Radwege, auch soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist,
 - e) Fußgängerstraßen und nur für Fußgänger bestimmte Teile von Straßen,

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glatteis zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (3) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (4) Die Verwendung von reinem Auftausalz und sonstigen auftauenden Stoffen auf den Gehwegen sollte grundsätzlich unterbleiben; ihre Verwendung ist jedoch erlaubt,
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenaufgängen- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 6

Grundstücksbegriff

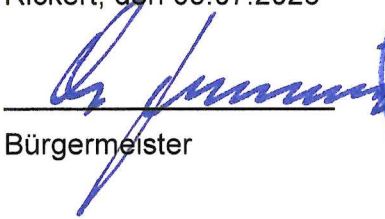
- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Rickert (Straßenreinigungssatzung) vom 27.11.1991 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rickert, den 09.07.2026


Bürgermeister

